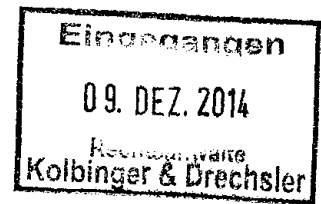


Landgericht Landshut

Az.: 81 O 13/14



IM NAMEN DES VOLKES



In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kolbinger & Drechsler**, Rottenburger Straße 7a, 84061 Ergoldsbach, Gz.: 01 277 3

gegen

Bayerischer Versicherungsverband, Versicherungsaktiengesellschaft, vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Dr. Frank Walthes, Wangauer Str. 30, 81539 München, Gz.: KRH 13 025060

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

F

/zw

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht Landshut - 8. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Andree als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 02.12.2014 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.384,85 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.12.2013 zu bezahlen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 36 % und die Beklagte 64 % zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von

110 % des zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 6.808,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht restliche Schadensersatzansprüche in Form von Nutzungsausfallentschädigung aus einem Verkehrsunfall vom 17.05.2013 geltend.

Das Motorrad Harley Davidson FXWG, Baujahr 1981 des Klägers wurde am 17.05.2013 bei einem Verkehrsunfall in () erheblich beschädigt. Das unfallverursachende Fahrzeug ist bei der Beklagten haftpflichtversichert. Der Kläger hat Anspruch auf Erstattung von 100 % des ihm entstandenen Schadens, was die Beklagte dem Grunde nach anerkannt hat. Mit Ausnahme der Nutzungsausfallentschädigung wurde zwischenzeitlich der geltend gemachte Schaden zu 100 % ersetzt zzgl. vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren aus einem Streitwert von 4.991,45 € in Höhe von 489,45 €. Darüberhinausgehende Rechtsanwaltskosten hat der Kläger bisher nicht bezahlt. Die Reparaturdauer betrug 158 Tage. Dabei musste das Fahrzeug von der zunächst beauftragten Fa. () Ende Mai 2013 zur Fa. () verbracht werden, da die Fa. () die beauftragte Vermessung des Fahrzeugs nicht durchführte. Ein Entgelt von 46,- € pro Tag ist angemessen. Die Beklagte hat bisher Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 460,- € bezahlt. Für Fahrten zum Arbeitsplatz steht dem Kläger ein Firmenfahrzeug zur Verfügung. Seine Lebensgefährtin verfügt über einen eigenen Pkw.

Der Kläger trägt vor, dass das streitgegenständliche Fahrzeug sein einziges Kraftfahrzeug war und ist und dass er es für seine Alltagsfahrten auch bei nassem Wetter im Zeitraum von April bis Oktober verwendet. Er habe das Fahrzeug zeitnah am 21.05.2013 von einem Sachverständigen begutachten lassen und sodann unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Reparatur eingeleitet. Für ihn sei nicht absehbar gewesen, dass sich die Reparatur so lange hinziehen würde. Er sei von dem Reparaturbetrieb immer wieder hingehalten worden. Während der Reparaturdauer hätte er das Fahrzeug wie üblich für seine Alltagsfahrten genutzt. Er meint daher, dass die Beklagte Nutzungsausfallentschädigung für 158 Tage zu bezahlen habe, so dass abzüglich der be-

reits gezahlten 460,- € ein Betrag von 6.808,- € offen sei. Ferner müsse die Beklagte vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten aus dem entsprechenden Betrag erstatten, auch wenn er diese selbst noch nicht bezahlt hat.

Der Kläger beantragt,

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6.808,- € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB hieraus seit dem 06.12.2013 zu zahlen.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 603,93 € außergerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB hieraus seit Klageerhebung zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, dass der Kläger seinen Nutzungswillen nicht ausreichend dargetan habe. Ferner habe der Kläger seine Verpflichtung zur Schadensminderung verletzt. Er hätte entweder eine provisorische Reparatur vornehmen lassen müssen, ein Interiemsfahrzeug anschaffen oder ein Ersatzfahrzeug anmieten müssen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen _____, M _____ r und _____ . Wegen des Inhalts ihrer Angaben wird auf das Protokoll vom 02.12.2014 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachvortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage erweist sich in Höhe von 4.384,85 € als begründet.

I.

Der Kläger hat Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von noch 4.384,85 €.

Da die Beklagte ihre Eintrittspflicht dem Grunde nach zu 100 % anerkannt hat, sind zur Haftung dem Grunde nach keine Ausführungen veranlasst.

Der Kläger hat Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung für 158 Tage. Der Tagessatz beträgt grundsätzlich 46,- €. Wegen zeitweise fehlenden Nutzungswillens ist ein Abzug gemäß § 287 ZPO von 1/3 vorzunehmen.

1.

Der Kläger konnte nachweisen, dass die lange Reparaturdauer nicht auf sein Verhalten zurückzuführen war.

Der Zeuge führte aus, dass er am 21.05.2013 vom Kläger mit der Begutachtung des streitgegenständlichen Motorrades beauftragt wurde. Nach Fertigstellung des Gutachtens am 23.05.2013 habe der Kläger auf seine Empfehlung hin das Fahrzeug zu Herrn zur Rahmenvermessung verbracht. Da dort die Arbeiten nicht durchgeführt wurden, habe der Kläger die Verbringung des Fahrzeugs zur Fa. veranlasst. Die Fa. habe mit ihm Rücksprache gehalten und er habe nach Mitteilung der Fa., dass der Rahmen nicht verzogen sei, die Reparatur sozusagen freigegeben. Die Rahmenvermessung sei notwendig gewesen, weil die festgestellten Beschädigungen auf erhebliche Krafteinwirkung auf den Rahmen schließen ließen. Dies habe vorab geklärt werden müssen, da eine Reparatur nur für den Fall in Frage kam, dass der Rahmen unbeschädigt blieb.

Der Zeuge gab an, dass das Fahrzeug bei ihm am 31.05.2013 angeliefert wurde mit dem Auftrag, den Rahmen zu vermessen und zu reparieren. Er habe glaublich am 11.06.2013 Rücksprache mit dem Zeugen wegen der Rahmenvermessung gehalten. Das Ergebnis habe am 21.06.2013 vorgelegen. Im Anschluss habe er zeitnah die Bestellung der Ersatzteile veranlasst. Die Beschaffung der Ersatzteile habe sich jedoch schwierig gestaltet. Letztlich sei die Auspuffanlage am 25.09.2013 geliefert worden. Das Fahrzeug sei dann am 22.10.2013 fertiggestellt

worden. Auf entsprechende Nachfragen des Klägers, seiner Lebensgefährtin und der Klägervertreterin, habe er diese immer vertrösten müssen, weil die Ersatzteile noch nicht da waren. Er habe keine Zeiträume für die Lieferung genannt, weil er es selber nicht gewusst habe. Die Reparaturdauer bei Harleys sei schwer zu kalkulieren, weil man zur Ersatzteilbeschaffung keine zuverlässigen Angaben machen könne. Es sei eben nicht abzusehen gewesen, dass die Reparatur im vorliegenden Fall Monate dauern würde.

Das Gericht folgt den Angaben der Zeugen.

Die Aussagen waren sehr gut nachvollziehbar und damit glaubhaft. Die Zeugen machten ihre Angaben ruhig, detailreich und erkennbar um wahrheitsgemäße Aussagen bemüht, insb. machten sie deutlich wo sie keine genaue Erinnerung mehr hatten oder etwas nicht wussten. Ein Interesse am Ausgang des Verfahrens ließen sie nicht erkennen. Das Gericht sieht keine Veranlassung an der Glaubwürdigkeit der Zeugen zu zweifeln.

Nach der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts daher fest, dass der Kläger beraten von dem Sachverständigen ..., den er zeitnah nach dem Unfall beauftragte, unverzüglich alles in die Wege leitete, um eine zügige Reparatur seines Fahrzeuges zu gewährleisten. Auch war für den Kläger gerade nicht absehbar, dass sich die Reparatur über einen derart langen Zeitraum hinziehen würde. Vielmehr wurde er von dem Reparaturbetrieb immer wieder getröstet.

2.

Ein gemäß § 254 BGB zu berücksichtigendes Mitverschulden des Klägers liegt nicht vor.

Trotz Hinweis des Gerichts - zuletzt im Rahmen der Verhandlung am 02.12.2014 (nicht protokolliert) - hat die Beklagte nicht substantiiert dargetan, welche konkreten Maßnahmen zur Schadensminderung der Kläger hätte vornehmen müssen.

Insbesondere ist angesichts des Umstandes, dass der Kläger die lange Reparaturdauer zu keinem Zeitpunkt absehen konnte, nicht ersichtlich, welche Veranlassung er gehabt haben sollte (wann?), sich ein Ersatzfahrzeug (Kosten?) zu beschaffen. Ferner fehlen Ausführungen dazu, inwiefern die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges billiger gewesen wäre, als die geltend gemachte Nutzungsausfallentschädigung. Auch konkrete Darlegungen, wie eine Notreparatur hätte durchgeführt werden sollen und was dies gekostet hätte, fehlen gänzlich.

Die Beklagte kann auch nicht mit Erfolg darauf verweisen, dass sie mangels Einschaltung während des Reparaturverlaufs keine Möglichkeiten hatte, auf die Schadenshöhe einzuwirken. Sofern die Beklagte geltend machen will, dass der Kläger Schadensminderungsobliegenheiten verletzt

hat, kann sie dies auch rückwirkend betrachtet prüfen und ggf. entsprechend vortragen.

3.

Der Kläger hat des Weiteren nachgewiesen, dass er für die Zeit der Reparaturdauer den notwendigen Nutzungswillen hatte.

Die Zeugin \ bestätigte, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Motorrad um das einzige dem Kläger gehörende Kraftfahrzeug handelt. Zusätzlich stehe diesem ein Firmenfahrzeug zur Verfügung. Der Kläger fahre während der Saison alles Private mit seiner Harley bei Wind und Wetter.

Auch die Angaben der Zeugin \ κ waren durchwegs sehr gut nachvollziehbar und damit glaubhaft. Bei der Zeugin handelt es sich zwar um die Lebensgefährtin des Klägers, dennoch sieht das Gericht keine Veranlassung an ihrer Glaubwürdigkeit zu zweifeln. Die Zeugin machte ihre Aussage besonnen und ersichtlich um wahrheitsgemäße Angaben bemüht. Das gesamte Aussageverhalten ließ keinen Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit aufkommen. Das Gericht folgt daher den Angaben der Zeugin \ .

Mithin steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger im Zeitraum der Reparatur von Mai bis Oktober 2013 grundsätzlich das streitgegenständliche Motorrad für private Fahrten eingesetzt hätte und zwar nicht nur bei schönem Wetter.

Anders als im vom OLG Düsseldorf mit Urteil vom 10.03.2008. Az.: I-1 U 198/07 entschiedenen Fall, war daher kein Abzug zu machen, weil der Kläger witterungsabhängig das Fahrzeug nicht jeden Tag genutzt hätte.

Auch steht die lange Dauer des Nutzungsausfalls einer vollen Entschädigung grds. nicht entgegen. Insb. ist die Höhe der Nutzungsausfallentschädigung nicht schematisch begrenzt (vgl. z.B. BGH Urteil vom 25.01.2005 Az: VI ZR 112/04 131 Tage Ausfall).

Im Rahmen des Schätzungsermessens gemäß § 287 ZPO erachtet das Gericht jedoch die Annahme für gerechtfertigt, dass im Ausfallzeitraum der Nutzungswille nicht ständig bestand, weil der Kläger, wie er selbst schilderte, für die Arbeit ein Firmenfahrzeug zur Verfügung hat. Sofern also private Fahrten von und zur Arbeitsstätte durchgeführt wurden, dürfte der Kläger an zahlreichen Tagen keinen Nutzungswillen für diese Fahrten gehabt haben, weil er insofern ohnehin mit dem Firmenfahrzeug fuhr. Ferner ist bei der Bemessung zu berücksichtigen, dass am Wochenende und im Urlaub sowie vor und nach der Arbeit ggfls private Fahrten mit dem Motorrad durchgeführt worden wären. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erachtet das Gericht einen Ab-

zug von 1/3 für angemessen.

Der Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung errechnet demnach wie folgt:

158 Tage zu je 46,- €	7.268,00 €
davon 2/3	4.844,85 €
abzüglich bereits bezahlter	460,00 €

offen	4.384,85 €

4.

Gemäß §§ 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB hat der Kläger Anspruch auf die geltend gemachten Verzugszinsen.

II.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Gemäß § 249 BGB hat der Kläger Anspruch auf die Erstattung eines ihm entstandenen Schadens. Da er bisher die Rechtsanwaltskosten nicht bezahlt hat, kann er diese Kosten derzeit auch nicht erstattet verlangen.

Die Klage war daher insofern abzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit erging gemäß §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Der Streitwert war gemäß § 3 ZPO in Höhe der geltend gemachten Forderung festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Landshut
Maximilianstr. 22
84028 Landshut

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Andree
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 02.12.2014

gez.
Hahn, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Benfungsfrist:

Vf: 07.01.2015

AF: 09.01.2015

Benfungsfrist:

Vf: 06.02.2015

AF: 09.02.2015

not. bw